

**96. Nachtrag zu der ab 1. Januar 1989 geltenden Satzung
der HEK – Hanseatische Krankenkasse**

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. In § 19a Satz 2 werden nach den Worten „beim Robert Koch-Institut empfohlen werden“ das Satzzeichen und die Worte „, sowie für die Impfung gegen die Japanische Enzephalitis“ gestrichen.
2. In § 24g Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „250,00 Euro“ das Wort „jährlich“ eingefügt.

Artikel II

Der 96. Nachtrag zur Satzung der HEK tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 17. Dezember 2020 beschlossene 96. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 22. Dezember 2020

213 - 59014.0 - 1943/1989

Bundesversicherungsamt

im Auftrag
Beckschäfer